

Stadt-/Markt-/Gemeindeamt
Engerwitzdorf

Pol. Bez. Urfahr-Umgebung

Zl. Bau-402-58-1986 Gs/Pl

Baubewilligungsansuchen

betreffend Parz. Nr. 398/5

EZ. 174

KG. Niederkulm

Plz. 4210, am 2.6.1986

Tel. 07235-2307/27

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr/und/Frau Enzenhofer Johann, Wanderweg 4, 4210 Innertreffling

hat (haben) die Erteilung der Baube-

willigung für das im Bauplan des Bmst. Ing. Hans Blineder, Gallneukirchen

vom 30.5.1986, Zl. 34/1/86, dargestellte und beschriebene

Bauvorhaben Errichtung einer Garage

auf Parz. Nr. 398/5, EZ. 174, KG. Niederkulm

beantragt.

Gemäß § 47 der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, wird über dieses Baubewilligungsansuchen eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Freitag, den 13.6.1986, mit dem Zusammentritt aller Beteiligten

um ca. 9.00 Uhr im/auf/bei/m Hause Wanderweg 4

anberaumt.

Der Bauplan liegt bis zum Verhandlungstag beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt Engerwitzdorf während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder einen informierten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Bauverhandlung hat gemäß § 42 AVG. 1950 zur Folge, daß Einwendungen gegen das Bauvorhaben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

1) Der Bauwerber wird beauftragt, bis zur Bauverhandlung a) den Grundriß des angetragenen Baues auszupflocken oder sonst in geeigneter Weise in der Natur ersichtlich zu machen b) und die höhenmäßige Ausdehnung des Bauvorhabens durch Konturgerüste, Ballone oder ähnliche Hilfsmittel darzustellen.

Ergeht an:

Herrn Enzenhofer Johann, Wanderweg 4, 4210 Innertreffling
Bezirksbauamt Linz, Christian-Coulon-Straße 15, 4020 Linz
Firma Ing. Hans Blineder, 4210 Gallneukirchen
Frau Lehner Marianne, Wanderweg 6, 4210
Herrn u. Frau Weichselbaum Franz u. Karoline, Steinbruchweg 7, 4210
Herrn u. Frau Hauser Wilhelm u. Maria, Steinbruchweg 5, 4210
Herrn Linhartsberger Richard, Wanderweg 2, 4210
Herrn Linhartsberger Hubert, Wanderweg 2, 4210
Herrn Linhartsberger Erich, Wanderweg 2, 4210
Frau Linhartsberger Christa, Wanderweg 2, 4210
Frau Möstl Johanna, Wanderweg 7, 4210
Frau Rader Gabriele, Wanderweg 7, 4210
Herrn Burner Franz, Holzwiesen 10, 4210
Österr. Post- u. Telegraphendirektion, Abt. 6, Domgasse 1, 4020

Der Bürgermeister:



J. A. Gluck

Verteiler:

Bausachverständiger (Bezirksbauamt), sonstige Sachverständige (soweit erforderlich; in der Regel Rauchfangkehrermeister), allenfalls Naturschutz, zuständige Straßenverwaltung, Planverfasser, Bauführer, (Mit-)Eigentümer, Bauwerber, Nachbarn, Amtstafel

1) a) und/oder b) nur insoweit, als gemäß § 47 Abs. 3 der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, erforderlich; ansonsten streichen.

Nichtzutreffendes ist zu streichen

~~Stadt-Markt~~/Gemeindeamt
Engerwitzdorf
Pol. Bez. Urfahr-Umgebung

Plz. 4210, am 30.6.1986
Tel. 07235-2307/27

Zl. Bau-402-58-1986 Gs/Pl
Bauvorhaben auf Grdst.Nr. 398/5
....., EZ. 174 ;
KG. Niederkulm ;
Baubewilligung

Bescheid

Aufgrund des Antrages vom 30.5-1986 und nach dem Ergebnis des Ermittlungs-
verfahrens, insbesondere der am 13.6.1986 durchgeführten Bauverhandlung,
wird Herr/~~und Frau~~ Johann Enzenhofer, Wanderweg 4
4210 Innertreffling gemäß § 49 Abs. 1, 2 und 4 der Oö. Bauord-
nung, LGBl. Nr. 35/1976, die

Baubewilligung

I.

für Errichtung einer Garage
auf Grdst. Nr. 398/5, EZ. 174, KG. Niederkulm,
unter gleichzeitiger Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Punkte a-c, f-h, j, l, m, p der „Allgemeinen Bedingungen und Auflagen“, Bei-
lage A zur Verhandlungsschrift vom 13.6.1986, Zl. Bau-402-58-1986 Gs/Pl sind
einzuhalten.
2. Das Flachdach der Garage ist an jenen Stellen, die sich 60 cm über
dem angrenzenden Niveau befinden, mit einem 1,0 m hohen Geländer ab-
zusichern.
3. Zwischen beiden Garagen ist eine wirksame Dehnfuge im Zuge der Er-
richtung der Feuermauer einzulegen.
4. Die Garagenzufahrt ist staub- und lehmfrei zu gestalten, wobei Vor-
platzabwässer auf Straßengrund nicht abgeleitet werden dürfen.
5. Hinsichtlich der Zufahrt im Bereich des Gehsteiges ist rechtzeitig
das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.
6. Der Garagenfußboden ist flüssigkeitsdicht mit Gefälle zur Raummitte
herzustellen.
7. Die Zuluftöffnung straßenseitig ist nordöstlich des Tores zu errichten.
Das Garagenfenster hat aus nicht brennbaren Baustoffen mit Drahtver-
glasung zu bestehen.
8. Dachoberflächenwässer sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
9. Der Baubeginn ist mittels beiliegendem Formblatt beim Gemeindeamt
unverzüglich anzuzeigen.

10. Gemäß § 49 Abs. 2 o.ö. Bauverordnung, LGBl. Nr.5/1985, ist an der Baustelle der Name, die Gewerbebezeichnung bzw. ein Hinweis auf die Befugnis und der Standort des verantwortlichen Bauführers gut sichtbar anzubringen und dieser Anschlag bis zur Beendigung der Bauausführung zu belassen.

II. Entscheidung über die Einwendungen der Nachbarn:

1. Folgende Einwendungen der Nachbarn keine

werden gemäß § 50 Abs. 1 und 2 der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, als unzulässig zurückgewiesen:

2. Folgende Einwendungen der Nachbarn keine

werden gemäß § 50 Abs. 1 und 3 der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, als sachlich nicht gerechtfertigt abgewiesen:

3. Hinsichtlich folgender Einwendungen der Nachbarn keine

werden die Streitenden (Bauwerber und Nachbarn) gemäß § 50 Abs. 4 der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, auf den Zivilrechtsweg verwiesen:

III. Kosten:

Die Kommissionsgebühren betragen für die an der Bauverhandlung beteiligten 2 Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von 1 angefangenen halben Stunden gemäß § 3 Z. 1 lit. c der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl. Nr. 6/1983

S 120,--

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt gemäß Teil B Tarifpost G 11 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung LGBl.Nr.14/1982

BSt 240,--

S 300,--

S 660,--

Diese Beträge sind binnen 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides ~~dem~~ ~~Stadt-Markt-Gemeindeamt~~

(mit beiliegendem ~~EM~~ ~~Ag~~ ~~schein~~) einzuzahlen.
Zahl-

IV. Hinsichtlich der vorstehenden Spruchabschnitte I. und II. wird die Verhandlungsschrift vom 13.6.1986, Zl.Bau-402-58-1986 Gs/PJ, deren Abschrift diesem Bescheid angeschlossen ist, zu einem wesentlichen Bescheidbestandteil erklärt.

Begründung:

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen die baurechtlichen Vorschriften voll erfüllt sind.

Bauwerber: ENZENHOFER Johann

Bauvorhaben: Errichtung einer Garage

Bauort: Wandersweg 4

BAUBEGINNSANZEIGE

Mit Bescheid vom 30.6.1986 Zl. Bau-402-58 -1986 Gs/PJ wurde die Baubewilligung für Errichtung einer Garage
..... erteilt.

Mit dem Bau wurde am begonnen.

Der Bauführer:

Der Bauwerber: